

Merkblatt Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird generell nur die männliche Form verwendet. Es sind jedoch stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermaßen gemeint. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit der nachstehenden Angaben. Änderungen der rechtlichen Grundlagen bleiben vorbehalten.

1. Rechtliche Grundlagen

Die Niederlassungsbewilligung erlischt durch Abmeldung oder wenn sich der Ausländer während sechs Monaten tatsächlich im Ausland aufhält. Auf Gesuch hin kann die Niederlassungsbewilligung während maximal vier Jahren aufrechterhalten werden (Art. 61 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG]). Das Gesuch muss ausreichend begründet sein und vor Ablauf eines sechsmonatigen Auslandsaufenthalts dem Amt für Migration eingereicht werden (Art. 79 Abs. 2 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]). Dieses entscheidet darüber in eigener Kompetenz und nach freiem Ermessen. Die Niederlassungsbewilligung kann indes nur bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten aufrechterhalten werden, d.h. der Gesuchsteller muss tatsächlich die Absicht haben, innerhalb der gewährten Frist wieder in die Schweiz zurückzukehren.

Wird die Gesuchstellung unterlassen, das Gesuch abgelehnt oder erfolgt die Rückkehr nach Ablauf von sechs Monaten, ist die Niederlassungsbewilligung erloschen. In diesem Fall werden die Ausländer bei der Rückkehr als Neueinreisende betrachtet und unterstehen grundsätzlich den allgemeinen Zulassungsbestimmungen des AIG und der VZAE bzw. des Freizügigkeitsabkommens (FZA) zwischen der Schweiz und der EU.

2. Einzureichende Unterlagen

Sämtliche Unterlagen sind in Deutsch einzureichen. Das Amt für Migration behält sich vor, jederzeit ergänzende Unterlagen zu verlangen, sofern sich dies für die Prüfung des Gesuchs als erforderlich erweisen sollte.

2.1 Absolvierung des Militärdienstes

- [Formular N2](#) (vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet)
- Kopie des Marschbefehls
- Nach Beendigung der Dienstzeit: Bestätigung über den geleisteten Militärdienst

2.2 Absolvierung eines Studiums, eines Sprachaufenthalts oder eines Auslandsaufenthalts zu sonstigen Bildungszwecken

- [Formular N2](#) (vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet)
- Bestätigung der Bildungsinstitution bzw. Immatrikulationsbescheinigung

2.3 Arbeitseinsatz für einen Schweizer Arbeitgeber im Ausland

- [Formular N2](#) (vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet)
- Bestätigung des Arbeitgebers über die Dauer des Arbeitseinsatzes im Ausland und dass das Arbeitsverhältnis nach dem Auslandsaufenthalt zum bisherigen Pensum wieder in der Schweiz fortgeführt wird

2.4 Besondere medizinische Gründe

- [Formular N2](#) (vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet)
- Bestätigung eines Arztes und/oder des Therapie- bzw. Behandlungsplatzes
- Bescheinigung eines Arztes über das genaue Krankheitsbild nach ICD-10

2.5 Abklärung der Wiedereingliederungsmöglichkeiten im Heimatland¹

- [Formular N2](#) (vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet)
- Detaillierte Begründung über das geplante Vorgehen und den zu erwartenden Zeithorizont

2.6 Anderer Grund

- [Formular N2](#) (vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet)
- Detaillierte Begründung über das geplante Vorgehen und den zu erwartenden Zeithorizont, insbesondere betreffend dem Zeitpunkt der Rückkehr
- Kopien aller relevanten Unterlagen

3. Abgabeort des Gesuchs

Das Gesuch ist zusammen mit den vollständigen Unterlagen dem Amt für Migration einzureichen.

¹ Nur möglich für Jugendliche unter 18 Jahren der zweiten Ausländergeneration oder für Ausländer, die das ordentliche Referenzalter von 65 Jahren erreicht haben (Art. 21 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG]).